



Ministerium für Kultus
Postfach 10 34 42 | 70029 Stuttgart

Abteilungen 7 in den
Regierungspräsidien

Staatliche Schulämter

nachrichtlich:
Abteilungen 7 in den
Regierungspräsidien

Öffentliche und private, staatlich
anerkannte Werkrealschulen,
Hauptschulen, Grund- und
Werkrealschulen und Grund- und
Hauptschulen

Öffentliche und private, staatlich
anerkannte sonderpädagogische
Bildungs- und Beratungszentren mit
Bildungsgang Hauptschule und
Werkrealschule

Schulen der besonderen Art

Nachrichtlich:
Institut für Bildungsanalysen Baden-
Württemberg (IBBW)

Zentrum für Schulqualität und
Lehrerbildung (ZSL)

Justizministerium (Herrn Denis Fondy)

Name: Arnd Rupp
Telefon: 0711/279-2708
E-Mail: arnd.rupp@km.kv.bwl.de
Geschäftszeichen: 33-6610/12/23/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 7. September 2026

Ausführungsbestimmungen zur Werkrealschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 10 und zur Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde im Schuljahr 2026/2027 und zur Vorbereitung auf die Werkrealschulabschlussprüfung im Schuljahr 2027/2028 in den Fächern Deutsch, Technik und Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES)

- Verordnung des Kultusministeriums über die Werkrealschulabschlussprüfung (Werkrealschulabschlussprüfungsordnung – WRSAPO) vom 4. Juni 2019 in der jeweils geltenden Fassung

Anlagen

- Anlage 1: Zentrale Prüfungsmaßstäbe Kommunikationsprüfung Englisch
- Anlage 2: Niederschrift über die Kommunikationsprüfung Englisch
- Anlage 3: Kriterienkatalog für die praktische Prüfung im Fach Technik
- Anlage 4: Niederschrift über die praktische Prüfung im Fach Technik
- Anlage 5: Kriterienkatalog für die praktische Prüfung im Fach Alltagskultur, Ernährung und Soziales
- Anlage 6: Niederschrift über die praktische Prüfung im Fach Alltagskultur, Ernährung und Soziales
- Anlage 7: Arbeitsjournal für die Dokumentation für die praktische Prüfung im Fach Alltagskultur, Ernährung und Soziales
- Anlage 8: Empfehlungen Nachteilsausgleich
- Anlage 9: Unterschriftenliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kultus übersendet Ihnen die Ausführungsbestimmungen zur Abschlussprüfung am Ende von Klasse 10 der Werkrealschule und zur Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde (Schulfremdenprüfung) für das Schuljahr 2026/2027.

Die Schulleitungen sind verpflichtet, alle Lehrkräfte die Kenntnisnahme dieser Ausführungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Unterschriftenliste ist aufzubewahren.

Aufgrund formaler und inhaltlicher Änderungen sind jeder Lehrkraft die Ausführungsbestimmungen als Kopie auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen.

1. Grundsätzliches

1.1 Zweck der Prüfung

Mit der Werkrealschulabschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand erreicht wurde. In allen Prüfungsteilen muss eine eigenständige Leistung erbracht werden, die individuell zugeordnet werden kann.

1.2 Vorgaben

- a) Die Schulen holen die versiegelten Prüfungsaufgaben der schriftlichen Abschlussprüfungen der Haupttermine ausschließlich durch die Schulleitung (Schulleiter/in oder Stellvertreter/in) **frühestens eine Woche (5 Arbeitstage)** vor dem Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung bei den Staatlichen Schulämtern ab und bringen diese auf direktem Weg an die Schule. Die Prüfungsaufgaben des Nachtermins werden für das Schuljahr 2026/2027 digital bereitgestellt.
- b) Die verschlossenen Prüfungsaufgaben sind bis zu Beginn der jeweiligen Prüfung an einem besonders gesicherten Ort aufzubewahren, zu dem ausschließlich die Schulleitung Zugang hat. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Schulleitung. Die Polizei unterstützt Schulen und Schulträger dabei, Vorfällen wie z. B. Sachbeschädigung und Einbruchsdiebstahl mit technisch sinnvollen sowie finanziell realisierbaren Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorzubeugen. Nähere Informationen sind unter <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/beratungsstellensuche/> zu finden. Der Zeitpunkt der Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen wird schriftlich mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift auf den verschlossenen Kuverts dokumentiert. Sollte entgegen den Vorgaben der Umschlag bzw. das Siegel versehentlich geöffnet oder beschädigt werden, ist auch dies auf dem Kuvert mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift zu dokumentieren und unverzüglich auf dem Dienstweg dem Kultusministerium und CC dem IBBW (pruefungen@ibbw.kv.bwl.de) zu melden.
- c) Der versiegelte Umschlag mit den Aufgaben ist erst am jeweiligen Prüfungstag von der Schulleitung in Anwesenheit der entsprechenden Fachkolleginnen und Fachkollegen frühestens ab 07.00 Uhr zu öffnen. Die Unversehrtheit des Umschlags ist zu prüfen. Unmittelbar danach tragen die Schulleitung, die Fachlehrkräfte und alle aufsichtführenden

Lehrkräfte bis zum Prüfungsbeginn Sorge dafür, dass keinerlei Informationen zu den Prüfungsaufgaben weitergegeben werden.

- d) Die Staatlichen Schulämter und die Regierungspräsidien sind an den Prüfungstagen ab 07.00 Uhr (Haupttermin und Nachtermin) erreichbar.
- e) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Ausgabe an die Schülerinnen und Schüler auf ihre Vollständigkeit hinsichtlich der Anzahl der Blätter und Anlagen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Es ist sicherzustellen, dass die Prüflinge ausschließlich vollständige und den Prüfungsanforderungen der einzelnen Fächer entsprechende Prüfungsunterlagen erhalten. Festgestellte Abweichungen sind schriftlich festzuhalten und am Ende des Prüfungsdurchgangs per E-Mail über das Staatliche Schulamt dem IBBW (pruefungen@ibbw.kv.bwl.de) mitzuteilen.

f) **Bekanntgabe der Jahresleistungen**

Den Schülerinnen und Schülern ist auf Wunsch der aktuelle Stand der Jahresleistungen in den schriftlich geprüften Fächern etwa eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfungen mitzuteilen.

g) **Schriftliche Prüfungen**

Der Beginn der schriftlichen Prüfungen der Haupttermine und der Nachtermine wird jeweils zentral auf 09.00 Uhr festgesetzt.

h) **Aufsicht und Täuschungshandlungen**

Bei den schriftlichen Prüfungen ist für eine ausreichende Aufsicht (**durchgehend mindestens zwei Lehrkräfte pro Prüfungsraum**) zu sorgen. In einem Prüfungsraum mit bis zu zehn Prüflingen kann auch eine einzelne Lehrkraft allein Aufsicht führen, sofern gewährleistet ist, dass sie (z. B. per Handy) jederzeit Kontakt mit der Schulleitung aufnehmen kann.

Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

Das Mitführen von Mobiltelefonen, Armbanduhren mit der Funktionalität eines Computers und Zugang zum Internet (sog. Smartwatches) und anderen kommunikationselek-

tronischen Medien in der Prüfung ist verboten und gilt als Täuschungshandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 WRSAPO. Stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Schulleiterin oder der Schulleiter fest, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, wird die Schülerin bzw. der Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen hierüber nochmals eindeutig vor dem Prüfungsbeginn informiert werden (Vorlesen der Ziffer 1.2 h).

- i) Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, in der Prüfung **dokumentenechte Schreibgeräte** zu verwenden. Nicht zulässig ist das Schreiben mit Bleistift bzw. anderen radierbaren Stiften (Ausnahme: Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen). Mit Rücksicht auf die Korrekturfarben der Erst- und Zweitkorrektur sind die Schülerinnen und Schüler anzuhalten, beim Schreiben ausschließlich die Farben Schwarz oder Blau zu verwenden.
- j) Die Prüfungsaufgaben sind, sofern nicht anders vermerkt, auf gesonderten Papierbögen zu bearbeiten.
- k) Die Schulleitungen sind verpflichtet, insbesondere die Lehrkräfte, die zum ersten Mal eine Abschlussprüfung korrigieren, umfassend über die Durchführung der Korrektur und die entsprechenden Richtlinien zu informieren.
- l) Die Erst- und Zweitkorrektoren sind auf einen sorgfältigen Umgang mit den Prüfungsarbeiten hinzuweisen, insbesondere darauf, dass sie nach Übernahme der Prüfungsarbeiten für deren sichere Verwahrung verantwortlich sind.
- m) Die **Korrekturhinweise für die Fachlehrkräfte sind verbindlich.**
- n) Jede Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft der Klasse und anschließend von einer Zweitkorrektorin bzw. einem Zweitkorrektor **der Partnerschule** korrigiert, hierzu benutzt die Erstkorrektur die Farbe Rot, die Zweitkorrektur die Farbe Grün. Die Zweitkorrektur kennt die Beurteilung und Bewertung der Erstkorrektur. Dies bedeutet konkret, dass beide Korrigierenden Fehler, inklusive Rechtschreibfehler, durch geeignete Korrekturzeichen kenntlich machen. Doppelte Fehlerkennzeichnungen sind zu vermeiden.

o) Verwendung von Wörterbüchern: In der **Pflichtfremdsprache** steht für **Teil A kein Wörterbuch** und für die **Teile B bis E ein zweisprachiges Wörterbuch** (zu prüfende Fremdsprache - Deutsch / Deutsch - zu prüfende Fremdsprache) zur Verfügung. Die Wörterbücher werden den Schülerinnen und Schülern vor Beginn der Prüfungsteile B bis E ausgeteilt.

In **allen anderen schriftlichen Prüfungen** sind ein **Rechtschreibwörterbuch** und ein **einsprachiges deutsches Bedeutungswörterbuch** als Hilfsmittel zugelassen.

Alle Wörterbücher in gedruckter Form müssen rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden. Diese Wörterbücher dürfen keine über die Wörterbuchfunktion hinausgehenden Eintragungen enthalten. Die Verwendung entsprechender Seiten muss ausgeschlossen werden, z. B. durch Klammerung. Wenn die Wörterbücher nicht über Standardnachschlagewerke (Rechtschreibwörterbücher wie z. B. Duden 1 oder Der kleine Wahrig) hinausgehende Eintragungen zu Grammatik-, Orthografie- und Ausdrucksweise beinhalten, müssen diese nicht geklammert werden. Dies gilt auch für Bedeutungswörterbücher oder zweisprachige Wörterbücher wie z. B. die Klausurausgaben der gängigen Schülerwörterbücher Fremdsprache - Deutsch / Deutsch - Fremdsprache.

Die Verwendung von digitalen Wörterbüchern ist erlaubt. Die Schulleitung entscheidet aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu Beginn des Schuljahres über den Einsatz digitaler Wörterbücher; im Sinne der Chancengleichheit muss sichergestellt sein, dass die Rahmenbedingungen für die Schülerinnen und Schüler einer Klasse einheitlich ausgestaltet sind.

Bei einem digitalen Einsatz muss sichergestellt sein, dass über diese Geräte in den Abschlussprüfungen kein Zugang zu unzulässigen Hilfsmitteln erlangt werden kann. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die digitalen Wörterbücher lediglich zum Nachschlagen einzelner Wörter genutzt werden können und keine darüber hinausgehende Übersetzungsleistung (z.B. ganze Sätze) erbringen.

Der Einsatz besonderer technischer oder methodisch-didaktischer Hilfen gemäß der VwV „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ bleibt von diesen Vorgaben unberührt.

p) Schülerinnen und Schüler, die gemäß der VwV Sprachbildung und Sprachförderung (2025) im VKL-Status in eine Grundschule oder eine weiterführende Schule eingetreten sind, steht zusätzlich für die Dauer von maximal 5 Jahren nach Eintritt in das deutsche Schulsystem ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Herkunftssprache / Herkunftssprache - Deutsch zur Verfügung. Bei unterjährigem Eintritt beginnt die Zählung mit dem auf den Eintritt folgenden

Schuljahr. Die Vorgaben in Buchstabe o gelten entsprechend.

In der Pflichtfremdsprache ist der Einsatz eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Fremdsprache / Fremdsprache - Herkunftssprache momentan noch nicht vorgesehen.

Die Regelung zum zweisprachigen Wörterbuch für Schülerinnen und Schüler, die den VKL-Status durchlaufen haben, gilt in vergleichbarer Weise auch für neu zugezogene Teilnehmende an einer Schulfremdenprüfung, die vormals keine deutsche Schule besucht haben. Als Anfangspunkt der 5-Jahres-Regelung gilt der Zuzug nach Deutschland.

- q) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen von § 4 Abs. 1 WRSAPÖ. Danach ist Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Besetzung der Fachausschüsse für mündliche Prüfungen, die Kommunikationsprüfung und die praktische Prüfung enthalten die diesbezüglichen Abschnitte Hinweise.
- r) Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es trotz der Sicherheitsvorgaben zu Störungen im Ablauf der Prüfungen kommt, sind im Zeitraum vom ersten Haupttermin bis zum letzten Nachtermin (27. April 2027 bis 08. Juni 2027) keine Klassenfahrten für die Abschlussklassen vorzusehen.
- s) Die Inhalte der überarbeiteten Bildungspläne 2016 (V2) sind für die Werkrealschulabschlussprüfung ab dem Schuljahr 2028/2029 prüfungsrelevant.

2. Schriftliche Prüfungen

Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen. Der Unterricht muss gewährleisten, dass die im Bildungsplan ausgewiesenen Inhalte, Kompetenzen und Operatoren so behandelt werden, dass in der Werkrealschulabschlussprüfung alle Aufgaben von jeder Schülerin bzw. jedem Schüler bearbeitet werden können. Es ist nicht erlaubt, dass die Fachlehrkraft Inhalte weglässt. In allen

Prüfungsfächern stehen den Prüflingen Wahlaufgaben zur Verfügung. Bearbeiten die Prüflinge entgegen der Vorgabe mehrere Wahlaufgaben, so ist die bessere zu werten.

2.1 Deutsch

Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch besteht aus zwei Teilen.

Teil A: Sach- und Gebrauchstexte

- Textverständnis, Orthografie und Zeichensetzung
- Materialgestütztes Argumentieren

Teil B: Literarische Texte

- Lyrik oder Prosa: Aufgaben zum Textverständnis sowie zum literarischen Verstehen und Aufgaben zum Sprachgebrauch. Die Auswahl zwischen Lyrik und Prosa kann auch innerhalb eines Prüfungsdurchgangs (Haupttermin, Nachtermin) wechseln.
- Ganzschrift: produktive Schreibaufgabe

Die **Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten.**

Die **Inhalte des Grammatikrahmens**, die über den Bildungsplan und die im Rechtschreibrahmen thematisierten grammatischen Inhalte hinausgehen, sind nicht Bestandteil **der Werkrealschulabschlussprüfung 2027**. Erstmalig können die Inhalte des Grammatikrahmens im Schuljahr 2028/2029 Teil der Abschlussprüfung sein.

Die **Ganzschrift für die Prüfung 2027 ist „Windstärke 17“ von Caroline Wahl oder alternativ „Weggesperrt“ von Grit Poppe**. Die Aufgabe zur Ganzschrift besteht aus einer produktiven Schreibaufgabe mit einer Wahlmöglichkeit für die Schülerinnen und Schüler. Die Schulen entscheiden jeweils selbst, welche Ganzschrift im Unterricht behandelt wird und Grundlage für die Prüfung ist. Die Entscheidung wird von der Schulleitung in Absprache mit den in Klasse 10 unterrichtenden Fachlehrkräften getroffen.

In der Abschlussprüfung ist von den Schulen der Originaltext (gegebenenfalls in einer Ausgabe mit Worterklärungen, allerdings ohne Erläuterungen bzw. didaktische Ergänzungen) zu verwenden. Erlaubt ist die Benutzung der an der Schule eingeführten Ausgabe der Ganzschrift.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen ihre eigenen Exemplare mit eingetragenen Randnotizen verwenden. Es dürfen keine Haftnotizzettel und/oder andere Hilfsmittel (z. B. Büroklammern, Klebestreifen) benutzt werden. Die Handschrift muss rechtzeitig vor der Prüfung eingesammelt und geprüft werden. Hierfür trägt die Fachlehrkraft die Verantwortung.

Zur Verwendung der Wörterbücher sind unter den Vorgaben die Punkte 1.2 o und 1.2 p zu beachten.

Für die schriftliche Prüfung werden **Korrekturhinweise** erstellt.

Es ist zu beachten, dass die Korrekturhinweise stichwortartig formuliert sind, die Aufgaben jedoch gemäß den Operatoren umgesetzt werden müssen. Werden die Operatoren in zu geringem Maße oder gar nicht berücksichtigt, werden mindestens die Hälfte der erzielten Punkte je Aufgabe abgezogen.

Für das **materialgestützte Argumentieren** wird folgendes **Bewertungsraster** zur Verfügung gestellt, das als Grundlage für die Bewertung dient.

Aufbau und Inhalt der Argumentation

(24 P)

Einleitender Teil:

4 P

- Der Anlass und die Motivation des Schreibens werden dargestellt. (Situierung)
- Der Adressat wird in angemessener Weise angesprochen und zum Thema hingeführt/ sein Interesse wird geweckt. (Adressatenbezug)
- Thema und kontroverse Fragestellung werden richtig benannt.

Hauptteil

16 P

- Mindestens drei Argumente werden auf der Grundlage der Materialien sachrichtig und in eigenen Worten dargestellt, begründet und gestützt (Behauptung, Begründung, anschauliches Beispiel/Beleg).
Beispiele/Belege können ergänzend mit eigenen, zum Thema passenden Erfahrungen oder Kenntnissen veranschaulicht werden.
- Zitate aus den Materialien werden in inhaltlich passender Weise verwendet.
- Die Argumente werden überzeugend angeordnet, so dass die Positionierung des/der Schreibenden durchgängig nachvollzogen werden kann.
- Die Argumente richten sich an die genannte Adressatengruppe, die Intention (das Schreibziel) wird deutlich.
- Thematisch passende Einwände bzw. Gegenpositionen werden aufgegriffen und zur Unterstützung der eigenen Position genutzt.

Schlussenteil

4 P

- Wesentliche Aspekte der Argumentation werden zusammengefasst.
- Eine passende Schlussfolgerung (Positionierung) sowie ein Ausblick/Vorschlag/Appell an den Adressaten werden formuliert.

Sprache

(10 P)

- Der Text ist mit Blick auf den/die Adressaten angemessen formuliert (Wortwahl, ...).
- Der Satzbau ist grammatikalisch korrekt.
- Der Text ist kohärent formuliert: passende sprachliche Verknüpfungen der Argumente/ Satzanfänge/Überleitungen. (Textprozeduren)
- Die den Materialien entnommenen Inhalte werden-sinnvoll und korrekt direkt oder indirekt zitiert.

Rechtschreibung und Zeichensetzung

(4 P)

Form

(2 P)

- ansprechende, lesefreundliche Form (Schriftbild, Korrekturen, Abschnittsgestaltung)

Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden.

Diese gliedern sich in:

Teil A: 60 Punkte

Teil B: 40 Punkte

Zur Vorbereitung der Abschlussprüfung 2028:

Die Ganzschrift für die Werkrealschulabschlussprüfung im Jahr 2028 ist

- **„Paradise Garden“** von Elena Fischer

oder alternativ

- **„Das Feuer vergessen wir nicht“** von Sarah Jäger

2.2 Mathematik

Die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik besteht aus **zwei Pflichtteilen A1 und A2 und einem Wahlteil B**. Die Arbeitszeit beträgt insgesamt **210 Minuten**. Zusätzlich ist **eine 20-minütige Pause** zwischen den Teilen A1 und A2/B vorgesehen.

Zunächst ist Teil A1 zu bearbeiten. Diese Aufgaben sind ohne Hilfsmittel (wissenschaftlicher Taschenrechner¹ und Formelsammlung) zu lösen. Zeichengeräte wie Geodreieck, Parabelschablone und Zirkel dürfen in allen Prüfungsteilen verwendet werden.

Nach 45 Minuten sind die Aufgaben des Teils A1 abzugeben. Im Anschluss erfolgt eine 20-minütige Pause. Nach der Pause werden die Aufgaben der Teile A2 und B bearbeitet. Für diese Aufgaben dürfen zusätzlich der wissenschaftliche Taschenrechner und die Formelsammlung verwendet werden. Die Formelsammlung muss rechtzeitig vor der Prüfung eingesammelt und auf nicht zulässige Ergänzungen geprüft werden.

Im Wahlteil B werden drei Aufgaben zur Verfügung gestellt. Von den Schülerinnen und Schülern sind zwei der drei Aufgaben zu bearbeiten.

Zur Verwendung von Wörterbüchern sind unter den Vorgaben die Punkte 1.2 o und 1.2 p zu beachten.

Bei vorgegebenen Zeichnungen, auch mit dem Vermerk „nicht maßstabsgetreu“, dürfen die Schülerinnen und Schüler keine Maße entnehmen, sofern nicht anders vermerkt. Jedoch dürfen rechte Winkel und z.B. gleichlange Strecken zur Bestimmung von Dreiecks- und Vierecksarten aus der Zeichnung entnommen werden, auch wenn diese zur besseren Lesbarkeit weder in der Zeichnung gekennzeichnet, noch im Text beschrieben sind.

Aufgaben, die mit einem Schriftsymbol  gekennzeichnet sind, dürfen direkt auf den Prüfungsbögen gelöst werden. Alle anderen Aufgaben sind auf den gesonderten Papierbögen zu bearbeiten.

	Teil A1 Pflichtteil		Teil A2 Pflichtteil	Teil B Wahlteil	Gesamt
Hilfsmittel	Zeichengeräte (inkl. Parabelschablone)	20 Min. Pause	wissenschaftlicher Taschenrechner (nicht programmierbar), Formelsammlung, Zeichengeräte (inkl. Parabelschablone)		
Zeitdauer	45 Minuten		165 Minuten		210 Minuten

¹ Anforderungen an den Funktionsumfang siehe <https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/schulartuebergreifend/taschenrechner-in-zentralen-abschlusspruefungen>

2.3 Englisch

Die schriftliche Prüfung im Fach Englisch besteht aus den fünf Teilen A bis E:

- Teil A: Hörverstehen
- Teil B: textorientierte Aufgaben
- Teil C: kontextbezogene Aufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen
- Teil D: themengebundene Sprachproduktion
- Teil E: Anwendung erworbener Arbeitstechniken und methodischer Fertigkeiten

Die reine **Bearbeitungszeit beträgt 150 Minuten**. Zusätzlich ist eine **20-minütige Pause** zwischen den Teilen A und B bis E vorzusehen. Die Bearbeitung der Teile A, B und C erfolgt ausschließlich auf den Prüfungsbögen.

Die Bereitstellung der Audio-Datei für Teil A erfolgt über das IBBW. Bei der Durchführung von Teil A muss sichergestellt werden, dass die Audiodatei ohne Störungen präsentiert werden kann, d.h. kein Pausengong oder Aufsichtswechsel während des Abspielens. Der Aufsichtsplan muss sich daher am Ablauf der Englischprüfung orientieren. Sich verspätende Schülerinnen und Schüler sind in einem gesonderten Raum zu beaufsichtigen und beginnen die Prüfung erst mit Teil B, um einen störungsfreien Verlauf des Prüfungsteils A zu gewährleisten.

Zur Verwendung von Wörterbüchern sind unter den Vorgaben die Punkte 1.2 o und 1.2 p zu beachten.

In den Teilen D1 und D2 (themengebundene Sprachproduktion) sollen die Schülerinnen bzw. Schüler nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein Thema in einem vorgegebenen Textumfang darzustellen. In Teil D2 werden zwei Aufgaben zur Verfügung gestellt. Von den Schülerinnen und Schülern ist eine der beiden Aufgaben zu bearbeiten.

Im Teil D2 wird ein Textumfang von ca. 120 Wörtern erwartet.

Ein Über- bzw. Unterschreiten der Mindestwortzahl führt nicht automatisch zu Punktabzug, die inhaltliche Vollständigkeit steht im Vordergrund.

	Teil A	20 Min. Pause	Teil B - E	Gesamt
Hilfsmittel	Kein Wörterbuch		Zweisprachiges Wörterbuch (E-D/D-E)	
Zeitdauer	30 Minuten		120 Minuten	150 Minuten

2.4 Wahlpflichtfächer

2.4.1 Technik

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Pflichtteil A und einem Wahlteil B. **Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.** Als Hilfsmittel sind Zeichengeräte und ein wissenschaftlicher Taschenrechner (s. Mathematik) erlaubt.

Zur Verwendung von Wörterbüchern sind unter den Vorgaben die Punkte 1.2 o und 1.2 p zu beachten.

Die Bearbeitung der Teile A1, A2 und B erfolgt ausschließlich auf den Prüfungsbögen.

Hinweis: Mit der Gewichtungsanpassung zwischen schriftlicher und praktischer Prüfung werden ab dem Schuljahr 2026/2027 die Schwerpunktsetzungen aus den Bereichen „Mensch und Technik“ sowie „Systeme und Prozesse“ den Prüfungsteilen neu zugeordnet. Damit verändert sich auch ihre Gewichtung. Die Gesamtpunktzahl der Prüfung wird um 10 Punkte reduziert.

Insgesamt können 50 Punkte erreicht werden. Diese gliedern sich in:

Pflichtteil A1:	14 Punkte
Pflichtteile A2:	jeweils 6 Punkte
Wahlteile B1 oder B2:	jeweils 18 Punkte

Der **Pflichtteil** gliedert sich in die **Teile A1 „Werkstoffe und Produkte“** und **„Produktionstechnik“** sowie **A2 „Mensch und Technik“**. Im Pflichtteil A2 werden drei Teilbereiche zur Verfügung gestellt.

Schwerpunktsetzung 2027

Schwerpunktsetzung im Pflichtteil A:

A1: Werkstoffe und Produkte und Produktionstechnik: Die *Konstruktionsaufgabe – Konstruktionskriterien; Planungsmittel; Fertigung*

A2: Mensch und Technik:

Teilbereich 1 – Mobilität: *Verbrennungsmotoren – Dieselmotor und Ottomotor*

Teilbereich 2 – Bautechnik: *Statik - statisches Dreieck; Versteifungen; Zug- und Druckbelastungen*

Teilbereich 3 - Versorgung/Entsorgung: *Ökologische Wärmeversorgung – Wärmepumpe; Sonnenkollektor*

Im **Wahlteil B** werden Aufgaben aus **zwei Bereichen** gestellt. **Aus diesen zwei Bereichen wählen die Schülerinnen und Schüler einen Bereich aus.**

Schwerpunktsetzung im Wahlteil B:

B: Systeme und Prozesse

B1: Elektrotechnik und Elektronik: *Funktion und Aufbau von Transistorgrundschaltungen – Einschaltverzögerung, Ausschaltverzögerung*

B2: Maschinentechnik und computergestütztes Steuern und Regeln: *Steuerung und Regelung von Maschinen – EVA Prinzip; Sensoren/Aktoren*

Zur Vorbereitung der Abschlussprüfung 2028:

Der **Pflichtteil** gliedert sich in die **Teile A1 „Werkstoffe und Produkte“ und „Produktionstechnik“** sowie **A2 „Mensch und Technik“**. Im Pflichtteil A2 werden drei Teilbereiche zur Verfügung gestellt.

Schwerpunktsetzungen 2028

Schwerpunktsetzung im Pflichtteil A:

A1: Werkstoffe und Produkte und Produktionstechnik: *Werkstoffgerecht konstruieren – mehrteilige Konstruktionen aus Holz und Metall entwickeln und fertigen*

A2: Mensch und Technik:

Teilbereich 1 – Mobilität: *Stadtverkehr im Wandel der Zeit im Hinblick auf Mobilität, Umwelt und Nachhaltigkeit*

Teilbereich 2 – Bautechnik: *Heizungs- und Klimatisierungssysteme in der Gebäudetechnik*

Teilbereich 3 - Versorgung/Entsorgung: *Intelligentes Stromnetz – nachhaltige Energieversorgung verstehen*

Im **Wahlteil B** werden Aufgaben aus **zwei Bereichen** gestellt. **Aus diesen zwei Bereichen wählen die Schülerinnen und Schüler einen Bereich aus.**

Schwerpunktsetzung im Wahlteil B:

B: Systeme und Prozesse

B1: Elektrotechnik und Elektronik: *Analyse und Aufbau von Transistorschaltungen mit veränderbaren und abhängigen Widerständen*

B2: Maschinentechnik und computergestütztes Steuern und Regeln: *Mechanik, Sensorik und digitale Steuerung im Zusammenspiel*

2.4.2 Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES)

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Pflichtteil A und einem Wahlteil B.

Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.

Zur-Verwendung von Wörterbüchern sind unter den Vorgaben die Punkte 1.2 o und 1.2 p zu beachten.

Der **Pflichtteil A** bezieht sich überwiegend auf die Bildungsstandards der Klasse 10.

Es werden **vier Aufgaben zur Verfügung** gestellt. Von den Schülerinnen und Schülern sind alle vier Aufgaben zu bearbeiten.

Hinweis: Mit der Gewichtungsanpassung zwischen schriftlicher und praktischer Prüfung wird die Gesamtpunktzahl der Prüfung ab dem Schuljahr 2026/2027 um 10 Punkte reduziert.

Insgesamt können 50 Punkte erreicht werden. Diese gliedern sich in:

Pflichtteil Aufgaben 1 - 4: jeweils 8 Punkte

Wahlteile B1 oder B2: jeweils 18 Punkte

Schwerpunktsetzung 2027

Schwerpunktsetzung im Pflichtteil A:

1. Kompetenzfeld Ernährung und Gesundheit

- 1.1 Aktuelle Produktionstechniken im Lebensmittelbereich: *Gentechnik*
- 1.2 Warenkennzeichnung durch Labels: *Bioland, demeter, EU-Biosiegel, Naturland, ohne Gentechnik, Fairtrade, Europäisches V-Label (vegan und vegetarisch), Nutri-Score*
- 1.3 Werbeversprechen
- 1.4 Ernährungstrends: *Nahrungsergänzungsmittel, vegetarische und vegane Ernährung*
- 1.5 Consumer Citizenship

2. Kompetenzfeld Lebensgestaltung und Konsum

- 2.1 Formen des Zusammenlebens
- 2.2 Zusammenhang und mögliches Spannungsverhältnis von Lebensstil, Konsumverhalten und nachhaltiger Entwicklung am Beispiel Ressourcenschonung, Flächennutzungskonkurrenz, Tauschbörsen
- 2.3 Finanzmanagement im privaten Haushalt
- 2.4 Finanzielle Absicherung von Risiken: *gesetzliche Sozialversicherungen, freiwillige Individualversicherungen (Privathaftpflichtversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Hausratversicherung, private Unfallversicherung)*

Schwerpunktsetzungen im Wahlteil B:

1. Kompetenzfeld Lernen durch Engagement

- 1.1 Die Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements als aktive Teilhabe in einer *Demokratie* für den Einzelnen und die Gesellschaft
- 1.2 Zusammenhang von Engagement und Bedeutung von aktiver Teilhabe in einer *demokratischen* Gesellschaft

2. Kompetenzfeld Ernährung

- 2.1 Ernährungsbezogenes Wissen
 - 2.1.1 Bedarfsgerechte Ernährung

- 2.1.2 Lebensmittel als Energie- und Nährstoffträger
- 2.1.3 Ernährungsempfehlungen: Empfehlungen des Bundeszentrums für Ernährung (BZfE) und der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE)
Hinweis: Aktualisierung der Empfehlungen der DGE und des BZfE (neue Ernährungspyramide) 2024 beachten
- 2.1.4 Lebensmittelqualität beurteilen mit Hilfe des Qualitätsfächers (BZfE)
- 2.1.5 Alternative Ernährungsformen

3. Kompetenzfeld Gesundheit

- 3.1 Gesundheitsbezogenes Wissen
 - 3.1.1 WHO-Definition Gesundheit
 - 3.1.2 Gesundheitsressourcen in der alltäglichen Lebensführung, Essverhalten und körperliche Aktivität
 - 3.1.3 Möglichkeiten zur Steigerung der persönlichen Gesundheitsressourcen
- 3.2 Körper und Körpergestaltungen
 - 3.2.1 Temporäre und permanente Körpergestaltungen
 - 3.2.2 Funktionen von Bekleidung beschreiben

4. Kompetenzfeld Konsum

- 4.1 Konsumententscheidungen
 - 4.1.1 Konsumententscheidungen, Marketing-/Verkaufsstrategien, Werbeversprechen
 - 4.1.2 Qualitätsorientierung
 - 4.1.3 Qualitätsinformationen und Produktkennzeichnungen: Grüner Knopf, Fair Wear Foundation (FWF), GOTS, Lebensmittelsiegel (siehe Pflichtteil A)
- 4.2 Konsum in globalen Zusammenhängen
 - 4.2.1 Wertschöpfungskette
 - 4.2.2 Ungleiche globale Handelsbeziehungen und lokale Auswirkungen (Billigprodukte, Umweltaspekt, Kinderarbeit)
- 4.3 Nachhaltig handeln
 - 4.3.1 Konzept des Ökologischen Fußabdrucks

5. Kompetenzfeld Lebensbewältigung und Lebensgestaltung

- 5.1 Haushalt und Familie
 - 5.1.1 Unterschiedliche Formen der Arbeit
- 5.2 Bewusste Freizeitgestaltung

5.2.1 Funktionen von Freizeit: Work-Life-Balance

Zur Vorbereitung der Abschlussprüfung 2028:

Schwerpunktsetzung im Pflichtteil A:

1. Kompetenzfeld Ernährung und Gesundheit

- 1.1 Aktuelle Produktionstechniken im Lebensmittelbereich: *Gentechnik*
- 1.2 Warenkennzeichnung durch Labels: *Bioland, demeter, EU-Biosiegel, Naturland, ohne Gentechnik, Fairtrade, Europäisches V-Label (vegan und vegetarisch), Nutri-Score, Tierwohlsiegel*
- 1.3 Ernährungstrends: *funktionelle Lebensmittel, vegetarische und vegane Ernährung, proteinreiche Ernährung*
- 1.4 Consumer Citizenship

2. Kompetenzfeld Lebensgestaltung und Konsum

- 2.1 Formen des Zusammenlebens
- 2.2 Zusammenhang und mögliches Spannungsverhältnis von Lebensstil, Konsumverhalten und nachhaltiger Entwicklung am Beispiel Ressourcenschonung, Flächennutzungskonkurrenz, Tauschbörsen
- 2.3 Finanzmanagement im privaten Haushalt
- 2.4 Chancen und Risiken einer Kreditaufnahme: Überschuldung
- 2.5 Finanzielle Absicherung von Risiken: *gesetzliche Sozialversicherungen, freiwillige Individualversicherungen (Privathaftpflichtversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Hausratversicherung, private Unfallversicherung)*

Schwerpunktsetzungen im Wahlteil B:

1. Kompetenzfeld Lernen durch Engagement

- 1.1 Die Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements als aktive Teilhabe in einer *Demokratie* für den Einzelnen und die Gesellschaft
- 1.2 Zusammenhang von Engagement und Bedeutung von aktiver Teilhabe in einer *demokratischen* Gesellschaft

2. Kompetenzfeld Ernährung

- 2.1 Ernährungsbezogenes Wissen
 - 2.1.1 Bedarfsgerechte Ernährung
 - 2.1.2 Lebensmittel als Energie- und Nährstoffträger
 - 2.1.3 Ernährungsempfehlungen: Empfehlungen des Bundeszentrums für Ernährung (BZfE) und der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) Hinweis: Aktualisierung der Empfehlungen der DGE und des BZfE (neue Ernährungspyramide) 2024 beachten
 - 2.1.4 Lebensmittelqualität beurteilen mit Hilfe des Qualitätsfächers (BZfE)
 - 2.1.5 Alternative Ernährungsformen

3. Kompetenzfeld Gesundheit

- 3.1 Gesundheitsbezogenes Wissen
 - 3.1.1 WHO-Definition Gesundheit
 - 3.1.2 Gesundheitsressourcen in der alltäglichen Lebensführung, Essverhalten und körperliche Aktivität
 - 3.1.3 Möglichkeiten zur Steigerung der persönlichen Gesundheitsressourcen
 - 3.1.4 Medizinische Vorsorgemaßnahmen
 - 3.1.5 Lebensrettende Sofortmaßnahmen, einfache Maßnahmen im Krankheitsfall
- 3.2 Gesundheitsmanagement im Alltag
 - 3.2.1 Stressoren, Stressreaktionen, Widerstandsressourcen, Stressmanagement
- 3.3 Körper und Körpergestaltungen
 - 3.3.1 Funktionen von Bekleidung beschreiben

4. Kompetenzfeld Konsum

- 4.1 Konsumententscheidungen
 - 4.1.1 Konsumententscheidungen, Marketing-/Verkaufsstrategien, Werbeversprechen
- 4.2 Qualitätsorientierung
 - 4.2.1 Qualitätsinformationen und Produktkennzeichnungen: Grüner Knopf, Fair Wear Foundation (FWF), GOTS, Lebensmittelsiegel (siehe Pflichtteil A)
- 4.3 Konsum in globalen Zusammenhängen
 - 4.3.1 Wertschöpfungskette
 - 4.3.2 Ungleiche globale Handelsbeziehungen und lokale Auswirkungen (Billigprodukte, Umweltaspekt, Kinderarbeit)
- 4.4 Nachhaltig handeln

- 4.4.1 Virtuelles Wasser, Recycling
- 4.5 Verbraucherschutz
 - 4.5.1 Verbraucherrechte, Onlinegeschäfte
 - 4.5.2 Verbraucherschutzinstitutionen

5. Kompetenzfeld Lebensbewältigung und Lebensgestaltung

- 5.1 Haushalt und Familie
 - 5.1.1 Unterschiedliche Formen der Arbeit
- 5.2 Bewusste Freizeitgestaltung
 - 5.2.1 Funktionen von Freizeit: Work-Life-Balance

2.5 Umgang mit Prüfungsaufgaben zurückliegender Prüfungsdurchgänge

Die **Aufgabensätze** dürfen im Rahmen von Unterricht und Prüfungsvorbereitung gemäß § 60a UrhG von Lehrkräften der jeweiligen Schulart für ihre Klassen verwendet werden. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung für Abschlussklassen zur konkreten Prüfungsvorbereitung. Lehrkräfte dürfen die Materialien für ihre eigenen Klassen in einem geschützten Bereich auf einer Plattform digital abspeichern bzw. für ihre Klassen ausdrucken und vervielfältigen, soweit dies für Zwecke des Unterrichts- oder der Prüfungsvorbereitung erforderlich ist.

Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass die Materialien ausschließlich für den vorgesehenen Unterrichts- bzw. Prüfungsvorbereitungszweck genutzt und nicht weitergegeben bzw. geteilt, im Internet hochgeladen, vervielfältigt oder öffentlich verbreitet werden dürfen.

Die **Lehrerhinweise** sind nur für die Hand der Lehrkräfte gedacht, dürfen also nicht an die Schülerinnen und Schüler weitergereicht werden.

Die Schulleitung ist berechtigt, die **Aufgabensätze und Lehrerhinweise** innerhalb der Schule an die zuständigen Fachschaften weiterzugeben, soweit dies der Unterrichts- und Prüfungsvorbereitung dient. Die Nutzung ist dabei auf den schulischen Zweck und den Kreis der beteiligten Lehrkräfte beschränkt.

Eine anderweitige Weitergabe der Aufgabensätze und Lehrerhinweise an Dritte oder eine öffentliche Zugänglichmachung ist aus urheberrechtlichen Gründen untersagt.

3. Kommunikationsprüfung Englisch

Die Kommunikationsprüfung wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft (Fachausschuss) abgenommen.

Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen. Die eingesetzten Materialien ermöglichen den Sprachgebrauch auf dem vom Bildungsplan angestrebten Sprachniveau.

Die vorgegebenen Prüfungsteile sind in der in den zentralen Maßstäben aufgeführten festgelegten Reihenfolge ohne Pausen zu absolvieren. Für die einzelnen Prüfungsteile ist keine Vorbereitungszeit vorgesehen. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft. Eine Vorabkorrektur der Unterlagen für die Präsentation durch Lehrkräfte der Schule ist nicht zulässig.

Die Kommunikationsprüfung umfasst verpflichtend folgende Teile:

- a. Monologisches Sprechen (Präsentation des Schwerpunktthemas)
- b. Dialogisches Sprechen (kommunikativ-situative Aufgabenformen)
- c. Sprachmittlung

Die Kommunikationsprüfung (unabhängig davon, ob Einzel- oder Tandemprüfung) dauert etwa 15 Minuten je Schülerin bzw. Schüler, wobei die drei Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben sollen.

Die Aufgaben zur Sprachmittlung liegen den Schülerinnen und Schülern nicht schriftlich vor. Auf Nachfrage des Prüflings können einzelne Redebeiträge, die es in die jeweils andere Sprache zu übertragen gilt, wiederholt werden.

Direkt im Anschluss an die Prüfung setzen die beiden beteiligten Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch unmittelbar mit. Die beigefügten zentralen Maßstäbe für die Kommunikationsprüfung sind jeweils genau zu beachten.

4. Praktische Prüfung in den Wahlpflichtfächern Technik und Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES)

4.1 Technik

Die praktische Prüfung im Wahlpflichtfach Technik besteht aus einem **praktischen Teil** und einem **Prüfungsgespräch**. Der praktische Teil wird im Unterricht durchgeführt und umfasst sechs bis neun Unterrichtsstunden. Das Prüfungsgespräch wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft (Fachausschuss) abgenommen. Eine Präsentation mit Hilfe eines Leitmediums (PowerPoint, Plakat, o.Ä.) ist nicht vorgesehen.

Das Prüfungsgespräch dauert je Prüfling etwa 15 Minuten und bezieht sich im Wesentlichen auf den praktischen Teil; die Schülerinnen und Schüler werden im Prüfungsgespräch einzeln oder zu zweit geprüft. Die von den Prüflingen während des praktischen Teils erstellten Arbeitsergebnisse können den Prüflingen bis zu 20 Minuten vor dem Prüfungsgespräch zur Verfügung gestellt werden.

Die Durchführung des praktischen Teils und die Bewertung der Werkstücke obliegen der Fachlehrkraft. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler erstellt gemäß der Aufgabenstellung ein eigenes Werkstück. Die Prüfung findet im Fachraum (Technikraum mit Computerausstattung bzw. Technikraum und PC-Raum) statt. Die Schülerinnen und Schüler dürfen alle für sie zugelassenen Werkzeuge und Maschinen verwenden. Den Schülerinnen und Schülern können Hilfsmittel wie z. B. eine Übersicht der relevanten Schaltzeichen und Anschlussschemata zur Verfügung gestellt werden. Diese dürfen keine fertigen Lösungen beinhalten. Die Aufgabenstellung muss eine Transferleistung der Schülerinnen und Schüler erfordern. Weitere Hilfen zu Teillösungen der gestellten Aufgaben werden protokolliert und in der Bewertung entsprechend berücksichtigt.

Der praktische Teil ist in drei Phasen gegliedert:

Phase	Bemerkungen
Planung mit Programmcode	Die Ergebnisse werden am Ende jeder Phase von der Fachlehrkraft dokumentiert.
Fertigung	
Inbetriebnahme und Optimierung	

Kriterien für die Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 beziehen. Der Kontext der Aufgabenstellung kommt aus einem der Teilbereiche „Mensch und Technik“ (Produktionstechnik, Versorgung und Entsorgung, Bautechnik, Mobilität).

Bei der Lösung der Aufgabenstellung müssen die Schülerinnen und Schüler während der Herstellung eines Funktionsmodells Kompetenzen aus dem Bereich „Werkstoffe und Produkte“ (u. a. Messen, Anreißen, Trennen, Fügen) nachweisen.

Außerdem ist in der Aufgabenstellung aus dem Bereich „Systeme und Prozesse“ eine computergestützte Steuerung oder Regelung des Funktionsmodells umzusetzen. Dabei sind mindestens ein Sensor und zwei Aktoren oder zwei Sensoren und ein Aktor zu integrieren. Die geforderten Sensoren bzw. Aktoren dürfen nicht in das verwendete M-S-R System (z.B. Calliope oder Micro:Bit) integriert sein. Integrierte Sensoren/Aktoren dürfen jedoch zusätzlich abgefragt bzw. angesteuert werden.

Für die Bewertung der Schülerleistung ist der beigefügte Kriterienkatalog zu verwenden, welcher den Prüflingen vor dem praktischen Teil der Prüfung bekannt zu geben ist. In der Niederschrift werden die Ergebnisse des praktischen Teils und des Prüfungsgesprächs dokumentiert. Direkt im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzen die beiden beteiligten Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch unmittelbar mit.

4.2 Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES)

Die praktische Prüfung im Wahlpflichtfach Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES) besteht aus einem **praktischen Teil** und einem **Prüfungsgespräch**. Der praktische Teil wird im Unterricht durchgeführt und umfasst sechs bis neun Unterrichtsstunden. Das Prüfungsgespräch wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft (Fachausschuss) abgenommen. Eine Präsentation mit Hilfe eines Leitmediums (PowerPoint, Plakat, o.Ä.) ist nicht vorgesehen.

Das Prüfungsgespräch dauert je Prüfling etwa 15 Minuten und bezieht sich im Wesentlichen auf den praktischen Teil; die Schülerinnen und Schüler werden im Prüfungsgespräch einzeln oder zu zweit geprüft. Die von den Prüflingen während des praktischen Teils erstellten Arbeitsergebnisse können bis zu 20 Minuten vor dem Prüfungsgespräch den Prüflingen zur Verfügung gestellt werden.

Die Durchführung des praktischen Teils und die Bewertung der Ergebnisse obliegen der Fachlehrkraft. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler muss gemäß der Aufgabenstellung eine eigenständige Leistung erbringen.

Für die Durchführung des praktischen Teils müssen die der Aufgabe entsprechenden Fachräume (Lernküche, Textilwerkstatt) sowie Endgeräte mit Internetzugang für Recherchen zur Verfügung stehen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen alle in den Fachräumen vorhandenen Arbeitsgeräte verwenden. Für die Dokumentation des praktischen Teils wird den Schülerinnen und Schülern das Arbeitsjournal zur Verfügung gestellt.

Die Fachlehrkraft stellt den Schülerinnen und Schülern das erforderliche Material entsprechend der Aufgabenstellung zur Verfügung.

Die von den Schülerinnen und Schülern während des praktischen Teils erstellten Dokumente verbleiben in der Schule.

Kriterien für die Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 beziehen. Dabei sind mindestens zwei inhaltsbezogene Kompetenzfelder (Klasse 7 bis 9: Ernährung, Gesundheit, Konsum, Lebensbewältigung und Lebensgestaltung; Klasse 10: Ernährung und Gesundheit, Lebensgestaltung und Konsum) des Bildungsplans miteinander zu verknüpfen.

Für die Bewertung der Schülerleistung ist der beigefügte Kriterienkatalog zu verwenden, welcher den Prüflingen vor dem praktischen Teil der Prüfung bekannt zu geben ist. In der Niederschrift werden die Ergebnisse des praktischen Teils und des Prüfungsgesprächs dokumentiert. Direkt im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzen die beiden beteiligten Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch unmittelbar mit.

5. Mündliche Prüfungen

5.1 Optionale mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik

Die Noten der schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik werden den Schülerinnen und Schülern etwa eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung in diesem Fach bekanntgegeben.

Nach Bekanntgabe der Noten können die Schülerinnen und Schüler zusätzlich in den Fächern Deutsch und Mathematik eine mündliche Prüfung wählen. Die zusätzlich gewählten mündlichen Prüfungen sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse gegenüber der Schulleitung zu benennen. Die Schülerinnen und Schüler werden von der Fachlehrkraft beraten. Diese zusätzlichen mündlichen Prüfungen sollten dann empfohlen werden, wenn der Schülerin bzw. dem Schüler Chancen auf eine Verbesserung der Endnote im betreffenden Fach eingeräumt werden.

Darüber hinaus kann in den Fächern Deutsch und Mathematik nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Dies wird der Schülerin oder dem Schüler etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung in diesem Fach bekanntgegeben.

Die oder der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein. Die bzw. der Prüfungsvorsitzende kann weitere Lehrkräfte oder Lehramtsanwärterinnen bzw. -anwärter als Zuhörer bei der Prüfung und Beratung zulassen, sofern der Prüfling sein Einverständnis erteilt hat.

Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Schülerin bzw. dem Schüler wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen.

Die Schule kann der Schülerin bzw. dem Schüler vor der mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik Aufgaben schriftlich vorlegen. In diesem Fall sollte der Schülerin bzw. dem Schüler eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt werden. Die Entscheidung für das Vorlegen von Aufgaben vor der mündlichen Prüfung ist für die Schule einheitlich zu treffen. Die Aufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen und werden von der Fachlehrkraft gestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler wird je Fach **etwa 15 Minuten** geprüft.

Jedem Fachausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. als Leiterin bzw. Leiter die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr/ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses (in der Regel eine Fachlehrkraft der Partnerschule),
2. die Fachlehrkraft als Prüferin oder Prüfer und
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, das Protokoll zu führen.

5.2 Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in der Werkrealschulabschlussprüfung 2028²

Die mündliche Werkrealschulabschlussprüfung wird 2028 in einem modifizierten Format durchgeführt.

Neben der optionalen mündlichen Prüfung in Deutsch und Mathematik, die weiterhin bestehen bleibt, haben die Schülerinnen und Schüler in einem Fach der Naturwissenschaften (Chemie, Biologie, Physik und zusätzlich später nach dem Hochwachsen des Bildungsplans auch Informatik und Medienbildung) oder einem Fach der Gesellschaftswissenschaften (Geschichte, Gemeinschaftskunde, Geographie und zusätzlich auch WBS) eine mündliche Prüfung abzulegen. Das Fach, in dem die verbindliche mündliche Wahlprüfung abgelegt wird, ist von ihnen spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse gegenüber der Schulleitung zu benennen. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Schülerin bzw. dem Schüler wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen. Die Schule kann der Schülerin bzw. dem Schüler vor der mündlichen Prüfung in dem gewählten Fach der verbindlichen mündlichen Wahlprüfung Aufgaben schriftlich vorlegen. In diesem Fall sollte der Schülerin bzw. dem Schüler eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt werden. Die Entscheidung für das Vorlegen von Aufgaben vor der mündlichen Prüfung ist für die Schule einheitlich zu treffen.

Die Aufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das

² Nr. 5.2 dieser Ausführungsbestimmungen (Verbindliche mündliche Wahlprüfung) gilt vorbehaltlich einer besonderen Regelung in der WRSAPÖ, die für die Abschlussprüfung 2028 vorbereitet wird.

erforderliche Grundlagenwissen und werden von der Fachlehrkraft gestellt. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler wird je Fach **etwa 15 Minuten** geprüft.

6. Ermittlung des Prüfungsergebnisses in den Prüfungsfächern

Die Jahresleistungen in den Prüfungsfächern sowie die Leistungen in sämtlichen Prüfungsteilen werden mit Zehntelnoten bewertet und gehen ungerundet in die Berechnung der Endergebnisse in den Prüfungsfächern ein. Für die Berechnung der Prüfungsleistung in den Prüfungsfächern werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

1. die schriftliche Prüfung in Deutsch, Mathematik und Englisch dreifach, im Wahlpflichtfach AES bzw. Technik einfach,
2. die Kommunikationsprüfung zweifach,
3. die praktische Prüfung im Wahlpflichtfach einfach,
4. die mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik - sofern abgelegt - einfach.

Deutsch	Mathematik	Pflichtfremdsprache	Wahlpflichtfach AES, Technik
Ergebnis Jahresleistung 50 %	Ergebnis Jahresleistung 50 %	Ergebnis Jahresleistung 50 %	Ergebnis Jahresleistung 50 %
Schriftliche Prüfungsleistung 50 %*	Schriftliche Prüfungsleistung 50 %*	Ergebnis Prüfungsleistung 50%: • Schriftliche Prüfung 3-fach; • Kommunikationsprüfung 2-fach	Ergebnis Prüfungsleistung 50 %: • Schriftliche Prüfung einfach; • Praktische Prüfung einfach

*Sofern die optionale mündliche Prüfung abgelegt wird, zählt innerhalb der Prüfungsleistung die schriftliche Prüfung dreifach, die mündliche Prüfung einfach.

Die Endergebnisse in den Prüfungsfächern („Zeugnisnoten“) errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise gerundet wird (Beispiel: 2,5 bis 3,4 befriedigend).

7. Schulfremdenprüfung

Die Staatlichen Schulämter nehmen Meldungen bis **spätestens 1. März jeden Jahres** entgegen und beauftragen ausgewählte Werkrealschulen mit der Durchführung der Schulfremdenprüfung.

Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 4 der Werkrealschulabschlussprüfungsordnung entsprechend. Danach ist Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Besetzung der Fachausschüsse für mündliche Prüfungen gilt Nummer 5, für Kommunikationsprüfungen Nummer 3 entsprechend.

7.1 Schriftliche Prüfungen

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch sowie auf das gewählte Fach des Wahlpflichtbereichs (Technik oder Alltagskultur, Ernährung, Soziales).

Für die Schulfremdenprüfung **im Fach Deutsch** gilt die an der prüfenden Schule ausgewählte Ganzschrift.

Zur Verwendung von Wörterbüchern sind unter den Vorgaben die Punkte 1.2 o und 1.2 p zu beachten.

7.2 Mündliche Prüfungen

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik, eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Geschichte, Geographie oder Gemeinschaftskunde, das Fach Englisch in Form der Kommunikationsprüfung und ein weiteres von den Prüflingen zu benennendes schriftliches Prüfungsfach.

Auf Wunsch der Prüflinge oder nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden können weitere schriftliche Prüfungsfächer mündlich geprüft werden.

Die **Kommunikationsprüfung** findet **nach** der schriftlichen Prüfung statt. Die Prüflinge werden in der Regel einzeln geprüft. Etwa eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung wird den Prüflingen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im jeweiligen Fach mitgeteilt. Spätestens am zweiten auf die Mitteilung folgenden Unterrichtstag benennt der Prüfling ein weiteres, gegebenenfalls auf seinen Wunsch mehrere weitere schriftliche Prüfungsfächer schriftlich gegenüber der Schulleitung der beauftragten Schule.

Jeder Prüfling wird je Fach etwa 15 Minuten geprüft. Ihr bzw. ihm wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen.

7.3 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Für die Prüfung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die ordentliche Werkrealschulabschlussprüfung entsprechend mit folgenden Maßgaben:

Fachlehrkraft im Sinne der Bestimmungen für die ordentliche Werkrealschulabschlussprüfung ist die von der Leiterin oder vom Leiter der beauftragten Schule bestimmte Lehrkraft; bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses zählen allein die Prüfungsleistungen; die Note in den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildet.

8. Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit Förderschwerpunkt Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sprache sowie Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung (sonderpädagogischer Dienst)

Förderschwerpunkt Sehen

Schülerinnen und Schüler mit Blindheit:

Grundsätzlich werden die landeseinheitlichen Aufgaben übernommen; die Überarbeitung der Aufgaben und Umsetzung in Blindenschrift wird zentral vom Medienberatungszentrum der Schloss-Schule in Ilvesheim, Staatliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat mit dem Förderschwerpunkt Sehen, übernommen.

Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbehinderung:

Eine technische Umsetzung in für Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung geeignete Materialien erfolgt über die verantwortliche Lehrkraft des SBBZ bzw. den sonderpädagogischen Dienst. Die Schulen wenden sich an den sonderpädagogischen Dienst.

Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KMENT)

Grundsätzlich werden die landeseinheitlichen Aufgaben übernommen.

Bearbeitbare digitale Prüfungsvorlagen für Schülerinnen und Schüler mit Einschränkungen in der körperlichen und motorischen Entwicklung können im Einzelfall über den sonderpädagogischen Dienst beim Medienberatungszentrum Markgröningen angefragt werden.

Förderschwerpunkte Hören und Sprache

Grundsätzlich werden die landeseinheitlichen Aufgaben übernommen. Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Hören und Sprache haben eine durch ihre Hör- und Sprachbeeinträchtigung bedingte andere Ausgangsbasis, die einen einheitlichen Rahmen im Hinblick auf Nachteilsausgleichsmaßnahmen erforderlich macht.

Insofern wird auf die **Empfehlungen** zur Gestaltung von Prüfungsbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Hör- und Sprachbeeinträchtigung in der Hauptschulabschlussprüfung, Werkrealschulabschlussprüfung und Realschulabschlussprüfung hingewiesen (s. Anlage).

Grundsätzlich gilt es wegen eines evtl. Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (inklusives Bildungsangebot) und bei Schülerinnen und Schülern, die vom sonderpädagogischen Dienst eines SBBZ beraten und unterstützt werden, mit der jeweils verantwortlichen sonderpädagogischen Lehrkraft Kontakt aufzunehmen.

[Sonderpädagogische Dienste Hören, Sehen und KMENT — Landesbildungsserver Baden-Württemberg](#)

Für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie für Schülerinnen und Schüler mit einer chronischen Erkrankung bzw. einer Behinderung ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot oder Beratungs- und Unterstützungsbedarf wird der Nachteilsausgleich in jedem Einzelfall festgelegt.

Auf das jährliche Schreiben des Kultusministeriums zu den behinderungsspezifischen Modifikationen der Prüfungsbedingungen an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Bildungsgang Hauptschule, Werkrealschule und Realschule wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Striby

Ministerialrat

Leiter des Referats 33: Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen,
Gemeinschaftsschulen